

Gebührenreglement

beschlossen am 13. Oktober 2025 durch den Gemeinderat
Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oppligen	4
1. Allgemeines	4
1.1 Gegenstand	4
Grundsatz	4
1.2 Bemessung.....	4
Kostendeckung, Verhältnismässigkeit.....	4
Bemessungsarten	4
Gebühren nach Aufwand	4
Pauschalgebühren	4
1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	5
1.4 Erhebung	5
Erlass der Gebühr	5
Inkasso.....	5
Kostenvorschuss.....	5
Benachrichtigung	5
Fälligkeit.....	5
Zahlungsfrist	5
Verzugszins	5
Verjährung	5
2. Gebührenbereiche	6
2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht	6
2.2 Einwohnerkontrolle.....	6
2.3 Ortspolizeiwesen.....	7
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	7
Prostitutionsgewerbe.....	7
Geldspiel und Handel und Gewerbe	7
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
Leumundszeugnis	7
Fundbüro.....	7
Hundetaxe.....	8
Exmission.....	8
2.4. Bauwesen	8
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen	8

Eingabe ins System eBau	8
Vorläufige, formelle Prüfung.....	8
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	8
Koordinierte, materielle Prüfung.....	8
Beratung und Antragstellung.....	9
Projektänderungen / Verlängerungen	9
Vorzeitige Baubewilligung	9
Vorzeitiger Baubeginn.....	9
2.4.2 Baukontrolle	9
Baubeginn.....	9
Kontrollen.....	10
Massnahmen.....	10
2.4.3 Weitere Aufwendungen	10
Planung.....	10
Aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	10
2.5 Steuerwesen	10
Veranlagung.....	10
Amtliche Bewertung	10
2.6 Weitere Gebühren	10
Datenschutz	10
Information auf Anfrage.....	11
Archiv	11
Schreiberei.....	11
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).....	11
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
Gebührentarif.....	11
Übergangsbestimmung	11
Inkrafttreten.....	11
Auflagezeugnis	12
Inkrafttreten	12
Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Oppligen.....	13
Tarife.....	13
Inkrafttreten.....	13
Publikation	14

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oppligen

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonausgaben, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II CHF 30.00
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00

2.2 Einwohnerkontrolle

	Art. 16	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
	³ Adressauskünfte je Person	CHF 20.00
	Art. 17	
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert um 50 %
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	kostenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18	<p>1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>2 Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>3 Abnahme und Betriebskontrolle</p> <p>4 Vorläufige Schliessung eines Betriebes</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 31 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	Art. 19	<p>1 Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>2 Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>3 Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 31 ff.</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>CHF 200.00/jährlich</p>
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 20	<p>1 Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG</p> <p>2 Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 21	<p>1 Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>2 Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag</p> <p>3 Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.00 (ohne Grundgebühr)</p> <p>4 Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 50.00</p> <p>CHF 2.00</p>
Leumundszeugnis	Art. 22	Leumundszeugnis	CHF 50.00
Fundbüro	Art. 23	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.00

Hundetaxe	Art. 24 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 75.00 bis CHF 150.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	Art. 25 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr II

2.4. Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 26 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikationen ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II CHF 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht CHF 50.00 pro Publikationsauftrag CHF 50.00 pro Brief Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

	7 Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	gem. Fachbericht BSM
	b) Gewässerschutz AWA Grundstückentwässerung Gemeinde	gem. Fachbericht AWA Aufwandgebühr II
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	gem. Rechnung FA
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	gem. Rechnung Energiekontrollstelle
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h) Elektrizitätsanschluss	gem. Rechnung Netzbetreiber
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	gem. Rechnung Netzbetreiber
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen 2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen 3 Antrag an Bewilligungsbehörde 4 Amtsberichte 5 Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gem. Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gem. den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II

Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39 1 Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG 2 Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 40 1 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) 2 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 20.00 zuzüglich Fotokopien Aufwandgebühr I

2.6 Weitere Gebühren

Datenschutz	Art. 41 1 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04) 2 Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04) 3 Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	gebührenfrei Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Information auf Anfrage	Art. 42 1 Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1) 2 Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I gebührenfrei
Archiv	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	Art. 45 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 46 1 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. 2 Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. 3 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 47 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 48 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Dezember 2000 auf.

Der Gemeinderat hat dieses Gebührenreglement am 13. Oktober 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen


Peter Schmid
Präsident


Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 13. November 2025 bekannt gegeben. Das Gebührenreglement ist in der Zeit vom 13. November 2025 bis am 15. Dezember 2025, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oppligen öffentlich aufgelegt worden. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit der Bekanntmachung ist unbenutzt abgelaufen.

Oppligen, 15. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Oppligen



Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2026 bekannt gegeben.

Oppligen, 8. Januar 2026

Einwohnergemeinde Oppligen



Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Oppligen

Gestützt auf Art. 46 des Gebührenreglements vom 13. Oktober 2025 erlässt der Gemeinderat Oppligen folgenden Gebührentarif:

Tarife	Art. 1	
	¹ Aufwandgebühr I	CHF 80.00 pro Stunde
	² Aufwandgebühr II	CHF 130.00 pro Stunde
	³ Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF 0.50 s/w CHF 0.80 farbig
	⁴ Autospesen	gem. Ansatz-RRB der Kantonsverwaltung
	⁵ Hundetaxe	CHF 100.00 pro Hund
Inkrafttreten	Art. 2	
	¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.	

Der Gemeinderat hat diese Gebührenverordnung am 13. Oktober 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen


Peter Schmid
Präsident


Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss und das Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2026 bekannt gegeben.

Oppligen, 8. Januar 2026

Einwohnergemeinde Oppligen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a vertical line and a horizontal stroke at the bottom.

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Oppligen Protokoll-Auszug

10. Sitzung vom Montag, 13. Oktober 2025, Kommissionssitzungszimmer EG

114. 1.12 Reglemente / Überarbeitung von Reglementen
 Gemeindeerlasse (Reglemente und Verordnungen)
 Gebührenreglement und Gebührenverordnung; Genehmigung

Ausgangslage

Das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung aus dem Jahr 2001 mussten überarbeitet werden. GS Gehrken hat einen Entwurf erarbeitet und sich an einer Sitzung in Bern am 18. September 2025 mit Jürg Wichtermann, Recht & Governance, ausgetauscht. Nachfolgend hat Jürg Wichtermann den Entwurf nochmals überarbeitet und alle rechtlichen Fragen geklärt.

Antrag

Genehmigung des Gebührenreglementes und der Gebührenverordnung per 1.1.2026

Beschluss

Der Gemeinderat Oppligen stimmt dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung per 1.1.2026 zu. Das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Verwaltung wird beauftragt, die Publikation aufzugeben.

Eröffnung an

- Akten

Für den richtigen Auszug:

Oppligen, 27. Oktober 2025

Die Gemeindeschreiberin:


Cornelia Gehrken



Gebührenreglement; Änderungen per 1. Januar 2026 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Der Gemeinderat Oppligen hat am 13. Oktober 2025 Änderungen des Gebührenreglements, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, beschlossen.

Gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oppligen wird dieser Gemeinderatsbeschluss hiermit publiziert. Das Reglement kann bei der Gemeindeverwaltung Oppligen eingesehen, bezogen oder online unter www.oppligen.ch > Aktuelles > Öffentliche Auflage angeschaut werden.

Gemäss Art. 25 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oppligen können 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das angepasste Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Die Referendumsfrist läuft bis am 15. Dezember 2025, die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften beträgt 25. Einreichungsstelle ist die Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 1, 3629 Oppligen.

Der Gemeinderat

Amtliche Publikation zuhanden des Anzeigers Konolfingen mit der Bitte um Veröffentlichung in folgender Ausgabe:

- Nr. 46 vom 13. November 2025

Gebührenreglement; Inkrafttreten

Der Gemeinderat Oppligen hat am 13. Oktober 2025 Änderungen des Gebührenreglements sowie die Gebührenverordnung beschlossen. Das Gebührenreglement unterlag gemäss Art. 25 des Organisationsreglements dem fakultativen Referendum. Die entsprechende Publikation erfolgte am 13. November 2025 im Anzeiger Konolfingen. Die Referendumsfrist lief bis am 15. Dezember 2025. Das Referendum wurde innerhalb der anberaumten Frist nicht ergriffen. Das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung treten somit per 1. Januar 2026 in Kraft.

Das Reglement mit Verordnung kann bei der Gemeindeverwaltung Oppligen eingesehen, bezogen oder online unter www.oppligen.ch > Verwaltung > Online Schalter > Reglemente angeschaut werden.

Der Gemeinderat

Amtliche Publikation zuhanden des Anzeigers Konolfingen mit der Bitte um Veröffentlichung in folgender Ausgabe:

- Nr. 2 vom 8. Januar 2026